

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 10/2021 betreffend  
Solaranlagen auf den Flachdächern**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. März 2023,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 10/2021 betreffend Solaranlagen auf den Flachdächern wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 19. April 2021 folgende von Kantonsrat Martin Huber, Neftenbach, und Mitunterzeichnenden am 18. Januar 2021 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Planungs- und Baugesetz eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche es den Gemeinden ermöglicht, Solaranlagen auf Flachdächer im Meldeverfahren zu bewilligen.

---

**Bericht des Regierungsrates:**

Gemäss Art. 18a Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) bedürfen in Bau- und in Landwirtschaftszonen genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Der Bundesrat hat am 3. Juni 2022 eine Revision der Raumplanningverordnung (RPV, SR 700.1) beschlossen und mit der Einführung von Art. 32a Abs. 1<sup>bis</sup> RPV festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Solaranlagen auf Flachdächern im Meldeverfahren realisiert werden können. Demnach dürfen Solaranlagen auf Flachdächern im Meldeverfahren realisiert werden, wenn sie die Ober-

kante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen, von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind und nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden. Der neue Art. 32a Abs. 1<sup>bis</sup> RPV ist am 1. Juli 2022 in Kraft getreten und gelangt unmittelbar zur Anwendung. In der Vernehmlassung des Bundes zur RPV war ursprünglich vorgesehen, das Meldeverfahren nur für Solaranlagen auf Flachdächern in Arbeitszonen einzuführen. In seiner Vernehmlassungsantwort (RRB Nr. 67/2022) forderte der Regierungsrat, die mit Art. 32a Abs. 1<sup>bis</sup> RPV vorgesehene Regelung für Flachdächer nicht auf Arbeitszonen zu beschränken, sondern auf sämtliche Bau- und Landwirtschaftszonen auszuweiten. Mit der Änderung der Raumplanungsverordnung vom 3. Juni 2022 wurde der Antrag des Regierungsrates aufgenommen und somit das Anliegen des vorliegenden Postulats auf Bundesebene erfüllt.

Der Kanton Zürich hat zudem gestützt auf Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG die Industrie- und Gewerbezone als ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen definiert, in welchen Solaranlagen auf Dächern auch dann im Meldeverfahren erstellt werden, wenn sie nicht nach Art. 32a RPV genügend angepasst sind. In Industrie- und Gewerbezone können somit sämtliche Solaranlagen auf Dächern, darunter auch aufgeständerte Solaranlagen auf Flachdächern, unabhängig von ihrer Gestaltung immer im Meldeverfahren erstellt werden (§ 2a Abs. 1 lit. d Bauverfahrensverordnung [LS 700.6]). Diese Bestimmung galt bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung der Raumplanungsverordnung per 1. Juli 2022 und gelangt in Industrie- und Gewerbezone auch weiterhin zur Anwendung.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 10/2021 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli